

## Swimmingpools aus bauordnungsrechtlicher Sicht

### Verfahrensfreie Bauvorhaben

Swimmingpools sind als Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachung verfahrensfrei, außer im Außenbereich (§62 Absatz 1 Bauordnung NRW).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- der Bereich der Altstadtsatzung der Stadt Monheim am Rhein
- der Bereich der Denkmalbereichsatzung der Stadt Monheim am Rhein
- eingetragene Baudenkmäler

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden. Die Verfahrensfreiheit bürdet damit der Bauherrin oder dem Bauherrn die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf. Dazu gehört auch die Notwendigkeit, dass jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein muss. Die dafür erforderlichen allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

### Abstandsflächen

Bei nicht überdachten Swimmingpools entstehen nach §6 Bauordnung NRW keine Abstandsflächen. Es muss lediglich der nachbarrechtliche Grenzabstand von 0,50 m eingehalten werden (§31 Absatz 1 Nachbarrechtsgesetz NRW).

Bei Swimmingpools mit Überdachungen, die höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind, ist ein Abstand von mindestens 3 m zur Nachbargrenze einzuhalten (§6 Absatz 1 Bauordnung NRW).

### Planungsrechtliche Zulässigkeit

Es gibt Grundstücke, in denen ein Bebauungsplan vorliegt, welcher die Zulässigkeit von baulichen Erweiterungen vorgibt. Liegt das Grundstück innerhalb eines Bebauungsplanes, sind hier klare Regelungen bezüglich Lage und Größe der Bebaubarkeit getroffen. Es könnte dort geregelt sein, dass Nebenanlagen nur in einem bestimmten Bereich zulässig und in anderen Bereichen unzulässig sind. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind einzuhalten, gegebenenfalls ist ein Antrag auf Abweichung, beziehungsweise Befreiung oder Ausnahme, zu stellen.

### Bauvorlageberechtigter

Sollte der geplante Swimmingpool doch der Genehmigungspflicht unterliegen, ist für die Einreichung der Bauvorlagen ein/-e Bauvorlageberechtigte/-r (zum Beispiel eine Architektin oder ein Architekt) nicht erforderlich (§ 67 Absatz 2 Bauordnung NRW).